

Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt



Präambel

Die Grundlage all unseres Handelns ist die Liebe Gottes zu allen Menschen. Daher wenden wir uns entschieden gegen jede Erniedrigung aller Menschen durch menschenunwürdige Taten.

Das Schutzkonzept zur Prävention Sexualisierter Gewalt basiert auf dem Kirchengesetz der EKIR vom 01.01.2021 und fügt sich ein in das Rahmenkonzept der EKIR und in das Schutzkonzept des Kirchenkreises an Lahn und Dill vom 14.07.2021. Die Förderung der **Kultur der Achtsamkeit** („Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“) steht an vorderster Stelle.

Die sechs Kindertagesstätten der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar arbeiten mit einem spezifisch einrichtungsbezogenem Konzept und müssen hier nicht berücksichtigt werden.

A. Information aller Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar

Alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar werden über das Schutzkonzept informiert bzw. es wird ihnen ein Exemplar ausgehändigt. Auf der Homepage wird das Schutzkonzept veröffentlicht. Das Schutzkonzept ist Bestandteil des Arbeitsvertrages/der Dienstanweisung aller kirchlich Mitarbeitenden, ebenso wie die Selbstverpflichtungserklärung und der Interventionsplan zur Verfahrensweise bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (siehe Anlage).

B. Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden

Es besteht eine Fortbildungsverpflichtung aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation. Ziel aller Schulungs- und Fortbildungsangebote ist eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema, die Fähigkeit, mögliche Gefährdungen zu erkennen, und das Gewinnen von Handlungssicherheit im Verdachtsfall.

Schulungen bieten den Raum, die eigene Haltung zu reflektieren. Alle Mitarbeitenden müssen über ein Basiswissen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt verfügen, je nach Aufgabenbereich werden einige Mitarbeitende vertieft ausgebildet.

Die Schulungen erfolgen in der Regel über die Vertrauensperson des Kirchenkreises an Lahn und Dill.

C. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Alle beruflich Mitarbeitenden müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, unabhängig von ihrer Tätigkeit. Dies gilt grundsätzlich auch für Personen im Ausbildungsverhältnis, für Honorarkräfte, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Personen, die im Rahmen diakonischer Arbeit Sozialstunden in der Kirchengemeinde leisten.

Die Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, erstreckt sich auch auf Pfarrpersonen. Sie ergibt sich aus §3 (4) des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (AG.PfDG.EKD).

Ehrenamtlich Tätige, müssen je nach Aufgabe ein erweitertes Führungszeugnisse vorlegen. Die Eingruppierung erfolgt nach Beschluss vom 29.11.2021.

Bei allen anderen Personen (auch Praktikantinnen und Praktikanten der 14-tägigen Schulpraktika, die das 14. Lebensjahr vollendet haben) entscheidet die Kirchengemeinde, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden soll. Kriterien für die Entscheidung sind Art, Dauer und Verantwortung der Mitarbeit. Relevante Einträge schließen eine Beschäftigung mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aus.

Das erweiterte Führungszeugnis wird von den Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde (Stadt Wetzlar) beantragt. Entstehende Kosten trägt die Kirchengemeinde.

Die Aufsicht über die regelmäßige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der hauptamtlich Beschäftigten erfolgt durch den/die Vorsitzende.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden - hier ist die Ausstellung bei entsprechender Bescheinigung durch die Gemeinde kostenlos - obliegt die Einsicht und Verwaltung dem Gemeindeamt, in Abstimmung mit dem zuständigen Hauptamtlichen. Das Gemeindeamt führt einen Nachweis, in dem Name, Geburtsdatum und Datum der Einsichtnahme festgehalten wird. Das Original geht nach Einsicht an den Mitarbeitenden zurück. Ein erweitertes Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre (Hauptamtliche alle drei Jahre) aktuell vorgelegt werden. Eine Aufforderung hierzu erfolgt durch das Gemeindeamt.

D. Selbstverpflichtung

Im Umgang mit Schutzbefohlenen in der Gemeinde müssen Würde und Persönlichkeit dieser Menschen geschützt sein und ihre individuellen Grenzen respektiert werden. Deshalb ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung Voraussetzung für eine Mitarbeit. Diese wird zu Beginn einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit besprochen. Sie dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert Regelungen, die der Vorbeugung sexualisierter Gewalt und jeglicher Form von Grenzüberschreitungen sowie der Bereitschaft zur Aufklärung dienen.

E. Abstinenz- und Abstandsgebot

In vielen Aufgabenbereichen kirchlicher Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereichen diese genannten Verhältnisse entstehen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet; Fürsorglichkeit und Zuwendung sollen gewahrt bleiben, aber sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig. Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu beachten und damit das Abstandsgebot zu wahren.

F. Vertrauensperson

Die Kirchengemeinde beruft mindestens eine idealerweise je eine männliche und eine weibliche Vertrauensperson. Diese Person ist in der Öffentlichkeit (Gemeindebrief, künftige Homepage, Aushänge im Kinder- und Jugendbereich) mit Kontaktdaten benannt und ist die zentrale Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Kinderschutz. Sie hat die Aufgabe, Mitarbeitende und Betroffene zu weiteren Verfahrenswegen zu beraten.

Die Vertrauenspersonen werden dem Kirchenkreis benannt und stehen in regelmäßigem Austausch mit dessen Vertrauensperson.

H. Beschwerdeverfahren und Fehlerkultur in Bezug auf Betroffene

Sowohl Mitarbeitende als auch Teilnehmende der gemeindlichen Angebote sollen Anregungen und Vorschläge für Verbesserungen äußern sowie mitteilen können, dass Erwartungen nicht erfüllt wurden oder nicht angemessen mit ihren Anliegen umgegangen wurde. All diese Mitteilungen werden in einer guten Arbeitsatmosphäre benannt und aufgegriffen. Eine Beschwerde soll als konstruktive Kritik gesehen werden, die auf einen Missstand aufmerksam macht. Alle Beschwerden werden ernst- und angenommen.

Beschwerden werden über die Vertrauenspersonen telefonisch, per Post oder per E-Mail entgegengenommen. Diese werden Beschwerden anhand eines Dokumentationsbogens erfassen und sich mit den verantwortlichen Stellen ggf. auch mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises in Verbindung setzen. Es wird eine angemessene Frist festgehalten, in der das weitere Vorgehen abgestimmt wird und bis zu deren Ende eine Rückmeldung an die oder den Beschwerdeführer erfolgt.

I. Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/sexualisierte Gewalt (Vergleichbares Vorgehen bei Verdacht im Umgang mit sonstigen Schutzbefohlenen)

- Vorgehen bei Verdacht außerhalb der eigenen Institution/durch externe Personen/unter Schutzbefohlenen in der Organisation:
- Hierbei ist zu unterscheiden, durch wen der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/sexualisierte Gewalt wahrgenommen wird.
- Ehrenamtlich Mitarbeitende ziehen immer den für sie hauptamtlich zuständigen Mitarbeitenden bzw. die Vertrauensperson der Kirchengemeinde hinzu, der/die sie im weiteren Vorgehen unterstützt.
- Sobald ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung/sexualisierte Gewalt aufkommt, gilt die **Dokumentationspflicht**. Dazu gehört, dass sowohl Beobachtungen, Mitteilungen und Aussagen, Einschätzungen und Abwägungsprozesse, geführte Gespräche, Beratungsergebnisse und Vereinbarungen sowie die Überprüfung von Absprachen möglichst genau festgehalten werden.
- Liegt ein Verdacht vor, wird die „insoweit erfahrene Fachkraft“ des Kirchenkreises hinzugezogen (Britta Westen). Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Risikoabschätzung bei einer punktuellen beraten den/supervisierenden Begleitung der fallverantwortlichen Fachkraft. Das heißt, sie berät anonymisiert zum weiteren Vorgehen. Sie übernimmt nicht die

Fallverantwortung, sondern begleitet und unterstützt die Fachkräfte und Mitarbeitenden vor Ort. Die Aufgabe umfasst jedoch die Erarbeitung eines Schutzplans und gegebenenfalls die Vorbereitung auf z. B. Elterngespräche und deren Nachbesprechung.

- Die Mitarbeitenden halten sich an dem im Anhang befindenden Ablaufplan.
- Vorgehen bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeitende:
- Entsteht durch Beobachtungen oder Aussagen anderer Mitarbeitender oder Kinder/Jugendlicher der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung/sexualisierten Gewalt durch einen Mitarbeitenden, ist die Leitung oder der/die zuständige hauptamtlich Mitarbeitende zu informieren.
- Wird die Leitung bzw. der/die Hauptamtliche selbst verdächtigt und ist keine gleich- oder höherrangige Vertrauensperson vor Ort vorhanden, ist die Vertrauensperson des Kirchenkreises direkt zu kontaktieren.
- Diese beruft ein Krisenteam, bestehend aus Vertrauensperson, dem/der Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes und dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums ein. Je nach Fall sind weitere Personen hinzuzuziehen. Das Krisenteam klärt und koordiniert das weitere Vorgehen, legt weitere Schritte fest und bindet gegebenenfalls weitere Ebenen ein.
- Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so liegt die Fallverantwortung immer in der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes.
- Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden. Bei Unsicherheit, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, berät die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR. Im Anhang an dieses Konzept findet sich eine Tabelle zur Einschätzung anhand von Verdachtsstufen.

J. Rehabilitation

Im Falle einer Falschbeschuldigung oder eines Verdachtes, der sich als unbegründet herausgestellt hat, ist der/die zu Unrecht Beschuldigte zu rehabilitieren. Alle Beteiligten werden für die Folgen einer Falschbeschuldigung sensibilisiert. Dabei sind das Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses sowie die Einordnung von Fehlinterpretationen der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben, von Bedeutung. Der/dem zu Unrecht Beschuldigten werden Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung an ihrem/seinem Arbeitsplatz angeboten. Sollte eine Wiedereingliederung nicht möglich sein, oder der/die Mitarbeitende dies nicht wünschen, wird ein anderer angemessener Arbeitsplatz bereitgestellt oder bei der Vermittlung eines angemessenen Arbeitsplatzes in einer anderen Gemeinde unterstützt.

K. Aufarbeitung

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Gemeinde, sich mit den Fragen der Aufarbeitung von Fehlverhalten zu befassen. Dabei können folgende Fragen hilfreich sein:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Was wollten oder konnten wir nicht sehen/wahrnehmen?
- Warum wollten oder konnten wir das nicht sehen/wahrnehmen?
- Wie sind wir mit den Vermutungen umgegangen?
- Hat unser Notfallplan/Interventionsplan funktioniert?
- Wie sieht es mit der Rehabilitation der Betroffenen aus?
- Wie sieht es mit der Rehabilitation eines/einer zu Unrecht Beschuldigten aus?
- Was können wir aus dem Geschehenen lernen?"

L. Die Orte in der Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar

Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar besteht aus Bezirk 1: Dom, Heilig-Geist und Blasbach und Bezirk 2: Gnadenkirche und Kreuzkirche. Es sind Kirchenräume, Gemeinderäume und Zusatzräume vorhanden. Dazu kommt das zentrale Jugendzentrum in der Kornblumengasse 11 mit den Büros der Jugendmitarbeiterinnen, dem Jugendbistro und den Räumlichkeiten des Gemeindeamtes.

Bezirk 1:

Dom mit Außengelände:

- Predigtstätte Dom
- Predigtstätte Untere Stadtkirche
- Dom-Gemeindehaus

Heilig-Geist mit Außengelände:

- Predigtstätte Hospitalkirche mit angrenzendem Gemeindehaus
- Predigtstätte Gemeindezentrum Dalheim mit anderen Räumlichkeiten

Blasbach mit Außengelände (neu ab 2026):

- Predigtstätte Kirche Blasbach
- Gemeindehaus Blasbach

Bezirk 2:

Gnadenkirche mit Außengelände:

- Gemeindezentrum mit integrierter Predigtstätte

Kreuzkirche mit Außengelände:

- Predigtstätte Kreuzkirche mit integriertem Gemeindezentrum, separater Turm

Jugendzentrum „K 11“ mit Außengelände:

- Hier findet die zentrale Jugendarbeit statt.

Konsequenzen für die Orte anhand der Risikoanalysen: Für alle Orte wurde eine Risikoanalyse erstellt. Daraus ergeben sich für jeden Ort getrennt folgende Präventionsmaßnahmen:

Kirchort Dom:

Der Kirchort Dom umfasst die beiden Orte:

- Dom mit Dom-Gemeindehaus
- Untere Stadtkirche

Für alle Orte wurde im April 2021 eine Risikoanalyse durchgeführt. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

Dom/Dom-Gemeindehaus:

1. Es gibt Zielgruppen mit besonderem Schutzbedarf (Konfirmanden, Jungschar, Kinderfrühstück)). Die verantwortlichen Leiter erhielten eine Schulung hinsichtlich des Schutzkonzepts, sie wurden auf die besonderen Räumlichkeiten extra hingewiesen. Nicht benötigte Räume werden möglichst verschlossen gehalten.
2. Es gibt im Innenbereich des Dom Gemeindehauses nicht einsehbare Orte. Diese sollen einer besonderen Aufmerksamkeit unterliegen und sind möglichst verschlossen zu halten (untere Geschosse des Domgemeindehauses).
3. Besucherinnen und Besucher des Domgemeindehauses, die nicht bekannt sind, werden direkt angesprochen.
4. Der Dom als tagsüber öffentlich zugängliches Gebäude wird sehr häufig besucht, die Sakristeien sind außerhalb der Gottesdienste immer verschlossen zu halten, ebenso die Orgelempore. Der Dom wird nachts verschlossen gehalten, die Verantwortlichkeit liegt im Wechsel bei der evangelischen und der katholischen Domgemeinde.
5. Seelsorge und Beratung erfolgt naturgemäß mit dem Pfarrer im Vieraugen-Gespräch. Es wird darauf geachtet, dass die Räumlichkeiten unverschlossen sind und jederzeit verlassen werden können.
6. Das kirchengemeindliche Schutzkonzept, die ortsbezogene Risikoanalyse und der Dokumentationsbogen sind in einem markanten Ordner abgelegt: offenes Regal im Kaffee Domgemeindehaus. Der Platz ist allen Mitarbeitenden bekannt.
7. Alles weitere: siehe allgemeiner Bereich.

Untere Stadtkirche:

1. Es gibt einen Förderkreis, der Veranstaltungen durchführt. Dieser wurde über das Schutzkonzept informiert.
2. Das kirchengemeindliche Schutzkonzept, die ortsbezogene Risikoanalyse und der Dokumentationsbogen sind in einem markanten Ordner abgelegt: Fensterbank im Kreuzgang. Der Platz ist allen Mitarbeitenden bekannt.

Kirchort Heilig-Geist:

Der Kirchort Heilig-Geist umfasst die beiden Orte:

- Hospitalkirche mit angrenzendem Gemeindehaus
- Kirche und Gemeindezentrum in Dalheim mit Außengelände.

Für beide Orte wurde eine Risikoanalyse durchgeführt, aus denen sich folgende Konsequenzen ergaben:

In den Räumen des Gemeindezentrums Heilig-Geist findet Konfirmandenunterricht statt.

1. Die Personen, die die Konfirmanden betreuen, wurden alle hinsichtlich des Schutzkonzeptes geschult.
2. Es gibt ein Bewusstsein des Personals im Hinblick auf den Schutzauftrag und eine funktionierende Meldekette.
3. Es wird ein verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz gepflegt. Es wird darauf geachtet, dass es weder im Konfirmandenunterricht noch bei den Pausen zu Situationen kommen kann, wo einzelne Personen über einen längeren Zeitraum mit einem Konfirmanden/einer Konfirmandin allein sind. In den Pausen gibt es eine Aufsicht.
4. Nicht benötigte Räume sind möglichst verschlossen zu halten und auf nicht gut einsehbare Bereiche wird ein besonderes Augenmerk gerichtet.
5. Anvertraute Menschen in der Seelsorge oder in der Beratung sind naturgemäß mit dem Pfarrer und dem Jugendreferenten allein. Es wird auf eine grenzachtende Kommunikation geachtet und es gilt das Abstinenzgebot.
6. Die Räume im Gemeindezentrum werden hierbei nicht verschlossen und können jederzeit verlassen werden. Die Toiletten können von innen verschlossen werden.
7. Bei der Begehung fiel auf, dass es abgelegene Bereiche gibt, diese werden aber nicht für Zweiergespräche genutzt. Hierfür werden Räumlichkeiten genutzt, die von außen gut einsehbar sind und die jederzeit von innen verlassen werden können.
8. Es gibt mehrere Menschen, die aus verschiedenen Gründen Schlüssel für das Gemeindezentrum haben. Diese sind alle bekannt und es ist bekannt, wofür sie die Räumlichkeiten nutzen. Besucherinnen / Besucher, die nicht bekannt sind, werden direkt angesprochen.
9. Das kirchengemeindliche Schutzkonzept, die ortsbezogene Risikoanalyse und der Dokumentationsbogen sind im Gemeindezentrum abgelegt. Alle Mitarbeitenden haben dazu Zugang. Für Kinder und Jugendliche ist ein Flyer ausgelegt („Was kannst Du tun?“)

Kirchort Blasbach mit Außengelände (neu ab 2026):

Der Kirchort Blasbach umfasst

- Kirche Blasbach
- Gemeindehaus Blasbach

Für das Gemeindehaus und die Kirche wurde folgende Risikoanalyse (02/2026) erstellt:

Kirchengebäude:

1. Es finden derzeit in der Kirche 1 bis 2 mal im Monat Gottesdienste sowie weitere Kasualgottesdienste (Trauerfeiern, Hochzeiten, Taufen) statt.
2. Die haupt- und ehrenamtlich Mitwirkenden an diesen Gottesdiensten sind ebenfalls im Hinblick auf Prävention vor sexualisierter Gewalt geschult.
3. Das Kirchengebäude besteht aus einem großen Raum mit Empore und bietet keine abgelegenen Bereiche, die nicht einsehbar wären. Ausnahmen: Aufgang zur Empore und ein kleiner Heizungsraum. Auf diese Bereiche wird ein besonderes Augenmerk gerichtet.

Gemeindehaus:

1. Gruppen mit besonderem Schutzbedarf sind die Teilnehmenden an der Kindergruppe und dem Kindergottesdienst.
2. Die Gruppenleiterin so wie die ehrenamtlich Mitarbeitenden sind im Hinblick auf Prävention vor sexualisierter Gewalt geschult und für den verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz sensibilisiert.
3. Nicht benötigte Räume sind verschlossen. Auf den Außenbereich wird ein besonderes
4. Augenmerk gelegt. Die Toiletten sind von innen abschließbar.
5. Die Außentür im Gemeindehaus bleibt unverschlossen und dient neben dem Notausgang über den Saal als Fluchtweg.
6. Menschen, die aus verschiedenen Gründen Schlüssel für das Gemeindezentrum haben, sind alle bekannt und es ist auch bekannt, für welchen Zweck sie die Räumlichkeiten nutzen.
7. Besucherinnen und Besucher, die nicht bekannt sind, werden direkt angesprochen.

Kirchort Gnadenkirche:

Der Kirchort Gnadenkirche umfasst die miteinander verbundenen Orte:

- Gnadenkirche
- Evangelisches Gemeindehaus Gnadenkirche mit Außengelände.

Für Kirche und Gemeindehaus wurde eine Risikoanalyse erstellt:

1. Gruppen mit besonderem Schutzbedarf sind die Teilnehmenden an der Kinderkirche und die Konfirmanden. Die Gruppenleiter so wie die ehrenamtlich Mitarbeitenden sind im Hinblick auf Prävention vor sexualisierter Gewalt geschult.
2. Nicht einsehbare Orte sind im Innenbereich der Turm, im Außenbereich ist es der Zugang zum Keller des Gemeindehauses. Der Zugang zum Turm, sowie die nicht genutzten Räume sollen nach Möglichkeit verschlossen bleiben. Auf den Außenbereich wird besonders Augenmerk gelegt. Auch die Tür zum Pfarrgarten ist verschlossen. Die Toiletten sind von innen abschließbar. Die Außentüren im Gemeindehaus und im Keller sind Fluchttüren und so kann das Haus jederzeit verlassen werden, worauf wir auch hinweisen.
3. Wer einen Schlüssel zum Gemeindehaus hat, ist registriert.
4. Das kirchengemeindliche Schutzkonzept, die ortsbezogene Risikoanalyse und der Dokumentationsbogen sind in einem offenen Regal im kleinen Gemeindesaal zugänglich. Der Platz ist allen Mitarbeitenden bekannt.

Kirchort Kreuzkirche:

Der Kirchort Kreuzkirche umfasst:

- Kreuzkirche (mit Außengelände und Turm)

Es wurde im April 2021 eine Risikoanalyse durchgeführt. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Es gibt Zielgruppen mit besonderem Schutzbedarf (siehe Risikoanalyse). Die verantwortlichen Leiter der Gruppen werden auf die besonderen Räumlichkeiten extra hingewiesen. Nicht benötigte Räume werden möglichst verschlossen gehalten.
2. Räume: im Gemeindehaus, in der Kirche, im Turm, Küsterzimmer (ist immer verschlossen!)
3. Die verantwortlichen Mitarbeitenden für den Konfirmandenunterrichtes sowie die Ehrenamtlichen sind besonders sensibilisiert.
4. Es gibt sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich nicht einsehbare Orte. Diese sollen besonders gut in den Blick genommen werden (hinter dem Labyrinth, am unteren Eingang).
5. Das kirchengemeindliche Schutzkonzept, die ortsbezogene Risikoanalyse und der Dokumentationsbogen sind abgelegt: im offen zugänglichen Glasschrank im Gemeindehaus unten. Alle Mitarbeitenden haben Zugang dazu. Der Platz ist allen Mitarbeitenden bekannt.

Jugendzentrum „K 11“:

Im Mai 2021 wurde eine Risikoanalyse für das Evangelische Jugendzentrum K11 durchgeführt.

1. Im Haus finden Konfirmandenarbeit, Kinder- und Jugendgruppen statt, sowie eine offene Arbeit, Projekte, Seelsorge/Mentoring und gelegentlich auch Übernachtungen.
2. In dem Haus befinden sich Räume, die offen zugänglich sind, hier sind das Erdgeschoss mit Bistro, Lounge und Küche zu nennen, der Keller mit dem Billardraum, Toiletten (diese können von innen verschlossen werden) und einen unverschlossenen Lagerraum und im Dachgeschoss der Seminarraum.
3. Außerdem gibt es im Haus Büroräume und Lagerräume, sowie eine Garage als Lager, die verschlossen sind, wenn sie nicht genutzt werden.
4. Die öffentlichen Räume sind immer auch Flucht- und Notausgänge und können deswegen nicht verschlossen werden.
5. Auf dem Gelände und im Haus gibt es schwer einsehbare Bereiche, z.B. Keller und Kellertreppe, hierfür sollen die Mitarbeitenden einen bewussten Blick haben und regelmäßig nach dem Rechten sehen.
6. Fremde Personen, die auf dem Gelände des Jugendzentrums K11 sind, werden direkt angesprochen.
7. Die Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Bereichen werden im Rahmen einer JULEICA-Schulung sensibilisiert und über das Konzept aufgeklärt, bzw. in einem Vorgespräch informiert.
8. Außerdem müssen alle Mitarbeiter, auch Praktikanten, die Selbstverpflichtung unterzeichnen und alle ab 16 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dies geschieht im Rahmen der Vereinbarung mit der Stadt Wetzlar.

Für die Arbeit in allen Orten gilt:

- Jeder neue Mitarbeitende wird in die jeweiligen Räumlichkeiten vor Ort eingewiesen unter besonderer Berücksichtigung der „sensiblen Bereiche“ (= nicht einsehbaren Orte).
- Jeder (neue) Mitarbeitende unterschreibt die Selbstverpflichtung.
- Das Presbyterium hat beschlossen (29.11.2021), welche ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis zu erbringen haben (je nach „Art, Umfang und Intensität“ der ehrenamtlichen Arbeit).
- Zuständig für die Einholung und Überwachung des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnis ist das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar.
- Das Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis muss spätestens alle 5 Jahre/festgelegte Gruppen im Ehrenamt und alle 3 Jahre für alle Hauptamtlichen erneuert werden. Dazu erhalten die betroffenen Mitarbeitenden eine schriftliche Aufforderung durch das Gemeindeamt.
- Jeder Mitarbeitende ist dazu verpflichtet Verdächtige zu äußern.
- Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar hat 2025 Frau Ingrid Müller als Vertrauensperson bei Sex. Gewalt benannt.
- Social-Media-Verdächtigungen sollten vermieden werden.
- Vertrauensperson des Kirchenkreises ist derzeit nicht benannt.

- Vorgaben zur Dokumentation befinden sich im Ordner im K 11, aber auch an einem bekannten Platz in jedem Gebäude.
- Die vertrauliche Dokumentation von Meldungen wird im Gemeindeamt verschlossen aufbewahrt.
- Der Ablaufplan ist in jedem Bezirk und im K11 an einem für alle Mitarbeitenden zugänglichen Ort hinterlegt.

Für Kinder- und Jugendliche:

Kleine Flyer zum Umgang zu folgenden Fragen: „Was kann ich tun“ und „Wo kann ich mir Hilfe holen?“ an einem zentralen Ort auslegen:

- Erstmal Ruhe bewahren! Kein Überstürztes Handeln!
- Dann hole dir Unterstützung! Informiere die hauptamtlich Mitarbeitenden oder die Vertrauensperson der Gemeinde. Sie klären mit dir die weiteren Schritte. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt nicht bei dir als ehrenamtlich Mitarbeitenden. Nicht weil man es dir nicht zutraut, sondern um dich zu entlasten und zu schützen.
- Glaube dem Kind/Jugendlichen, wenn es Dir von Schwierigkeiten/Belästigungen erzählt. Nimm es/ihn ernst und werte nicht ab oder bagatellisiere.
- Stelle keine Warum-Fragen. Das könnte das Kind/den Jugendlichen zusätzlich unter Druck setzen, sich rechtfertigen zu müssen.
- Mache keine Versprechungen, insbesondere nicht, dass Du mit niemandem über das Erzählte reden wirst.
- Erkläre, dass Du Dir Hilfe holen wirst.
- Mache Dir Notizen über das Gehörte und gib diese der Vertrauensperson.
- Nimm nicht selbst Kontakt mit dem Beschuldigten auf! Informiere nicht eigenmächtig das Jugendamt oder die Polizei.
- Die hauptamtlich Mitarbeitenden oder Vertrauenspersonen wissen wie vorgegangen wird.

M. Schlussbemerkung

Überarbeitung dieses Schutzkonzepts zur Aktualisierung nach 3 - 5 Jahren (vgl. Rahmenkonzept der EKIR):

- Abstinenz- und Abstandsgebot
- Meldepflicht
- Selbstverpflichtung mit den Kontaktdaten Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche

Anlage:

- Formular Dokumentationsbogen (vertraulich, wird im Gemeindeamt unter Verschluss gesammelt)